



WWA Traunstein - Postfach 19 40 - 83269 Traunstein

Gemeinde Saaldorf-Surheim
Moosweg 2
83416 Saaldorf-Surheim
per E-Mail

Ihre Nachricht
18.07.2023

Unser Zeichen
3-4621-BGL Sal-
16431/2023

Bearbeitung [REDACTED]

Datum
10.08.2023

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Haberland“ Gemeinde Saaldorf-Surheim;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Haberland Ost“ Gemeinde Saaldorf-Surheim zuletzt mit Schreiben Az.: 3-4621-BGL Sal-25192/2022 vom 18.11.2022 im Rahmen der bisherigen Behördenbeteiligung Stellung genommen.



Standort
Rosenheimer Straße 7
83278 Traunstein

Telefon / Telefax
+49 861 57314
+49 861 13605

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-ts.bayern.de
www.wwa-ts.bayern.de

1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- entfällt -

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

- entfällt -

3. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (Lage im Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet bzw. Vorrang- und Vorbehaltsgebiet / Lage im vorläufig gesicherten bzw. amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet bzw. im faktischen oder ermittelten Überschwemmungsgebiet)

3.1 Lage im Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet bzw. Vorrang- und Vorbehaltsgebiet

- entfällt -

3.2 Lage im vorläufig gesicherten / amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet

- entfällt -

3.3 Lage im faktischen / ermittelten Überschwemmungsgebiet

3.3.1 Einwendung

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes Sur, Sonnwiesgraben und Mittergraben ist zum 15.12.2022 ausgelaufen und der westliche Bereich des Änderungsgebietes liegt nun teilweise (siehe Internet www.umweltatlas.bayern.de; (Stand 10.08.2023)) im ermittelten Überschwemmungsgebiet für ein hundertjährliches Hochwasser (HQ₁₀₀) der Sur, des Sonnwiesgrabens und des Mittergrabens. Die Betroffenheit bei einem HQ₁₀₀ ist teilweise neben den als Grünfläche/Grünland angedachten Flächen wohl auch zu einem geringen Teil (aufgrund der nur ungefähr nachvollziehbaren Lage in der Kartendarstellung, siehe Quelle 20-FNPÄ Haberland 2023-06-29) für den westlichen Bereich des dort dargestellten nördlichsten MD -Gebietes gegeben. Die Überschwemmungsflächen und -höhen liegen bei einem HQ₁₀₀ in einer Größenordnung von bis zu 0,5 m Wassertiefe.

Überschwemmungsgebiete entlang des Gewässers sind als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten.



Screenshot vom 10.08.2023 aus: <https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/re-sources/apps/umweltatlas/index.html?lang=de&statelid=c47246dc-8e57-47b7-b246-dc8e5747b7f8>

Die derzeit in dem HQ₁₀₀ überschwemmten Bereich angedachte Nutzung als Grünfläche/ Grünland ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht möglich, sofern sich keine maßgeblichen Veränderungen der Abflusssituation ergeben.

Eine Bebauung ist für die vom Überschwemmungsgebiet betroffenen MD-Flächen wasserwirtschaftlich nicht zielführend. Sollten hier tatsächlich bauliche Anlagen bzw. Bauwerke zu liegen kommen, so ist das weitere Vorgehen rechtzeitig vor Abschluss des entsprechenden Bauleitplanungsverfahrens mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

3.3.2 Rechtsgrundlagen

§ 77 WHG

3.3.3 Möglichkeiten der Überwindung

- entfällt -

3.4 Kennzeichnung von Überschwemmungsgebieten in der Bauleitplanung

3.4.1 Einwendung

In Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sollen festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 WHG, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 9 WHG sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 WHG nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie in Risikogebieten im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG (HQ₁₀₀ und HQ_{extrem}) bestimmte Gebiete sollen im jeweiligen Bauleitplan vermerkt werden.

3.4.2 Rechtsgrundlagen

BauGB
§ 73 WHG,
§ 76 WHG

3.4.3 Möglichkeiten zur Überwindung

- entfällt -

4. **Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage**

4.1 Grundwasser / Wasserversorgung

4.1.1 Grundwasser

Im Planungsbereich liegen uns keine Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf in eigener Zuständigkeit zu ermitteln.

Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld ggf. die entsprechenden wasserrechtlichen Gestattungen einzuholen.

4.1.2 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen.

Die ausreichende Eignung sowie die ausreichende Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen sind vom Versorgungsträger in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

4.1.3 Lage im bzw. am Wasserschutzgebiet (z.B. Außenbereichssatzungen):

- entfällt -

4.2 Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation

4.2.1 Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Auch im Planungsgebiet können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionserscheinungen auftreten. Dabei ist auch das von außen dem Planungsgebiet zufließende Wasser zu beachten.

Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und in eigener Zuständigkeit Vorkehrungen zur Schadensreduzierung zu treffen und Schutzmaßnahmen bezüglich Personenschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlammes gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen auf Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir verweisen daher auf § 37 WHG.

Im Zusammenhang mit Starkregen möchten wir Sie auf die RZWas 2021, Nr. 2.1.6 "Konzepte zum kommunalen Sturzfluten-Risikomanagement" hinweisen ([RZWas 2021: 7538-U Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben \(RZWas 2021\) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 9. Dezember 2020, Az. 58g-U4450-2020/1-95 \(BayMBI. Nr. 782\) - Bürgerservice \(gesetze-bayern.de\)](#)). Die Förderung richtet sich insbesondere an kleinere Kommunen, für die Sturzfluten eine existenzielle Bedrohung sein können. Ziel des Förderprogrammes ist es, die Hochwassergefahren nicht nur von kleinen Gewässern, sondern auch von sogenanntem wild abfließendem Wasser in einer Kommune zu erkennen. Darauf aufbauend sollen individuelle Handlungsmöglichkeiten und Schutzmaßnahmen für die Kommunen sowie für die Betroffenen vor Ort aufgezeigt werden. Nicht nur die klassischen Möglichkeiten des technischen Hochwasserschutzes, sondern auch Elemente wie die Hochwasservorsorge bei der Flächennutzung oder Bauleitplanung sollen dabei beleuchtet werden. Der aktuelle Fördersatz liegt bei 75% der förderfähigen Kosten.

4.2.2 Oberflächengewässer

Im Westen des Satzungsgebietes befindet sich eine Wasserfläche (Biotopkartiertes Weiherbiotop), die sich im ermittelten HQ₁₀₀ -Ü-Gebiet der Gewässer Sur, Sonnwiesgraben, Mittergraben befindet.

4.2.3 Lage im ermittelten Überschwemmungsgebiet bei Extremhochwasser (HQ_{extrem})



Screenshot vom 10.08.2023: <https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/re-sources/apps/umweltatlas/index.html?lang=de&statelid=313843c6-3d98-4d7b-b843-c63d98fd7bdb>

Der Änderungsbereich ist gemäß den Daten aus dem „UmweltAtlas Bayern“ im Themenbereich Naturgefahren (siehe Internet www.umweltatlas.bayern.de; (Stand 10.08.2023) teilweise bei HQ_{extrem} von Überflutung betroffen.

Der überplante Bereich weist bei einem HQ_{extrem} teilweise Wassertiefen bis zu 1 Meter auf.

Ergänzende Informationen: Im Zuge der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie werden für Gewässer in der Risikokulisse im regelmäßigen Turnus die Überschwemmungssituation überprüft, gegebenenfalls fortgeschrieben und die entsprechenden Hochwassergefahrenkarten angepasst. Für das Gemeindegebiet Ainring sind dies derzeit die Risikokulissen an Saalach, Sur, Sonnwiesgraben und Mittergraben.

Wir empfehlen im Rahmen der Bauleitplanung geeignete Hochwasser-Abflusskorridore für das HQ_{extrem} freizuhalten.

4.2.4 Lage im technisch vor Hochwasser geschützten Gebiet

- entfällt -

4.3 Abwasserbeseitigung

Abwasser ist im Trennsystem zu erfassen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen, der Kläranlage sowie das Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen sind in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

4.3.1 Öffentlicher Schmutzwasserkanal

Das Schmutzwasser ist über die zentrale Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation zu entsorgen.

4.3.2 Niederschlagswasser

Die Abwasserbeseitigungspflicht (dazu zählt auch Niederschlagswasser von befestigten Flächen) liegt zunächst bei der Kommune. Sie kann das ablehnen, wenn „das Abwasser wegen seiner Art oder Menge besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt.“ (vgl. dazu Art. 34 BayWG). Zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist von der Kommune nachzuweisen, wie das Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken ordnungsgemäß und unschädlich entsorgt werden kann. Soweit eine dezentrale Versickerung vorgesehen ist, ist die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den Regeln der Technik durch die Kommune zu prüfen.

Wir bitten die Kommune, die Entwässerungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt frühzeitig abzustimmen. Niederschlagswasser soll nach Möglichkeit dezentral versickert werden.

Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten, Auffüllungen mit belastetem Material darf keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden.

4.3.3 Hinweise zur Regenwassernutzung:

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

4.4 Altlastenverdachtsflächen

Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen wie z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten ist stets beim Landratsamt Berchtesgadener Land einzuholen.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., so sind die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen. Mit den Untersuchungen sind Sachverständige und

Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern zu beauftragen.

Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Berchtesgadener Land zu verständigen.

4.5 Vorsorgender Bodenschutz

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner/ihrer Nutzung zuzuführen. Es wird eine max. Haufwerkshöhe von 2 m für Oberboden und maximal 3 m für Unterboden und Untergrund empfohlen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.

Hinweis: Das Landratsamt Berchtesgadener Land,
Poststelle: [REDACTED]
FB 32, Umwelt: [REDACTED]
FB41, Gesundheitswesen : [REDACTED]
erhalten Abdruck des Schreibens per E-Mail - mit der Bitte um Kenntnisnahme und gegebenenfalls weitere Veranlassung.

Dieses Schreiben wird nur per Mail übermittelt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[REDACTED]

Abteilungsleiter Landkreis Berchtesgadener Land